### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Badischen Amts- und Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe. 1912-1912 1912

3.9.1912 (No. 23)

## Amtliches Verkündigungsblatt

Großh. Badischen Amts= und Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

Mr. 23

Dienstag, 3. Geptember

### Bekanntmachungen.

Strafenfperre betreffend.

Wegen Pflästerung der Kriegstraße, zwischen Sommers und Wolfarts' weiererstraße, wird diese Straßenstrede vom Wontag, den 2. Septbr. 1912 ab während der Dauer der Arbeiten für den öffentlichen Fuhrwerksverkehr polizeilich gesperrt.

Grofth. Begirfeamt. - Polizeibireftion.

Straßenfperre betreffenb.

Wegen Neueinbeckung der Fahrbahn wird der Kreisweg Nr. 2a Karlsruhe—Rintheim vom 3. dis mit 9. September und die Kreisftraße Nr. 13 km 7—8 in Blankenloch vom 10. dis mit 14. September d. J. täglich von morgens 6 Uhr dis abends 7 Uhr für den Lastsuhrwerksverkehr polizeilich gesperrt.

Unbelabene ober Bersonenfuhrwerke können die Balgstellen burchsahren, sofern fie den Beisungen des Balgmeisters Folge leiften. Karlöruhe, den 2. September 1912.

Grofih. Begirfeamt. - Polizeidireftion.

Balzarbeiten an Landstraßen betr. Die diesjährigen Balzarbeiten an den Landstraßen finden zu nachstehenden Zeiten statt, wobei indessen geringe zeitliche Berschie-bungen noch vorbehalten werden müssen:

bungen noch vorbehalten werden müssen:

1. Landstraße Ar. 13 Pforzheim Stuttgart, km 31,668—32,800, zwischen Pforzheim und Eutingen vom 29. August bis 9. September.

2. Landstraße Ar. 158 (Aagoldtalstraße), km 4,600—5,300, zwischen bem Nathaus und der eisernen Brücke nach dem Bahnhof Weißensstein vom 10. dis 14. September.

3. Landstraße Ar. 158 (Aagoldtalstraße), km 7,150—8,150, zwischen Weißensstein und der Landgrenze dei Unterreichenbach vom 16. dis 21. September.

4. Landstraße Ar. 15 (Würmtalstraße), km 1,2—2,700, zwischen dem Kupserhammer dei Pforzheim und Würm vom 23. September dis 5. Oktober.

5. Landstraße Ar. 15 (Würmtalstraße), km 3,800—5,300, zwischen Würm und der Abzweigung der Landstraße Ar. 15a nach Tiesensbronn vom 5. dis 15. Oktober.

6. Landstraße Ar. 15a, km 8,876—10,000, zwischen der Abzweigung von der Würmtalstraße und Tiesenbronn vom 15. dis 22. Oktober.

7. Landstraße Ar. 13 Pforzheim-Stuttgart, km 34,100—35,250, vom östlich. Ortsende von Eutingen gegen Niesern vom 23. dis 31. Oktober.

Während den Walzarbeiten müssen die betr. Straßenstrecken sür

Bährend den Balzarbeiten müssen die betr. Straßenstrecken sür den Fuhrwerksverkehr gesperrt werden. Pforzheim, den 28. August 1912. Großh. Bezirksamt.

Borftehende Bekanntmachung bringen wir zur öffentlichen Kennt-

Karlsruhe, den 30. August 1912. Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

Die Enteignung von Grundstücken zwecks Herstellung eines Berbindungswegs zwischen Siemens- und Fröbelstraße betr.

Auf Antrag des Stadtrats wird der auf Montag, den 2. September 1912, vormittags 8½ Uhr, sestgesehte Termin zur Beratung der Kommission über den von der Stadt gestellten Antrag auf Enteignung von Gelände an der Siemens- und Fröbelstraße vorläusig aufgehoben.
Neuer Termin wird später bestimmt werden.

Karlsruhe, den 30. August 1912.

Großh. Bezirksamt.

Die Conntagsruhe im Sandelsgewerbe betr.

Den Händlern des Stadtteils Mühlburg, welche ausschließlich Zigarren, Tabak und zum Rauchen ersorderliche Utensilien seichließlich, wird hiermit auläßlich des am Sonntag, den 8. September d. Is, statt-sindenden Kirchweihsestes gemäß § 105b Abs. 2 R.G.O. gestattet, an diesem Sonntag ihre Geschäfte statt dies 3 Uhr dies 7 Uhr nachmittags zum Berhaus ossen zu halten. Karlsruhe, den 29. August 1912. Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

Die Sonntagsruhe im Sandelsgewerbe betr.

Aus Anlah des Kirchweihsestes wird für Sonntag, den 8. k. Mts., gemäß § 55n, Gew. Ordg., während der Zeit von 11 Uhr vormittags dis 9 Uhr abends das Feilbieten von Ansichtskarten, Streichhölzern, Zuckers und Spielwaren, sowie Festadzeichen im Umberziehen innershalb der Gemeinde Hagsseld allgemein gestattet.

Auswärtige Hausserer missen im Besitze geordneter Wandergewerbescheine sein und die Wandergewerbesteuer entrichtet haben.

Karlsruhe, den 29. August 1912.

Brofh. Bezirksamt.

Die Sonntagsruhe im Hausiergewerbe bett.

Am Sonntag, den 8. September d. Js., wird anlästlich des in den Stadtteilen Mühlburg und Rintheim stattsindenden Kirchweihsestes in der Zeit von vormittags 11 Uhr dis abends 10 Uhr gemäß § 55a R.G.D. in diesen Stadtteilen das Feilbieten von Konditoreis und Spielswaren, Postkarten und Festadzeichen im Umherziehen gestattet.

Auswärtige Hausierer müssen im Besitze geordneter Wandergeswerbesteine sein und die Wandergewerbesteuer bezahlt haben, ortsanssssische Sausierer bedürsen des Erlaubnisscheins nach Formular G. Sosern letztere mit Druckschriften, anderen Schristen oder Vildwerken (wozu auch Postkarten gehören) hausieren, müssen sie außerdem den Legitimationsschein nach Formular J haben.

Karlsruhe, den 29. August 1912.

Großh. Bezirksamt. — Bosizeidirektion

Großh. Begirksamt. - Polizeidirektion.

Die Fremdenmeldevorschrift für die Stadt Karlsruhe betr.

Drispolizeiliche Borschrift
über das Fremdenmeldewesen (Fremdenmeldevorschrift).
Auf Grund des § 49 Pol. Str.G.B., § 8 der Berordnung Großt.
Ministeriums des Janern vom 8. Mai 1883, 10. Dezember 1891 und der vom Großt. Kinisterium des Janern erteilten Ermächtigung wird mit Justimmung des Stadtrats unter Aussehung der ortspolizeilichen Borschrift vom 16. Februar 1892, die Ueberwachung des Fremdenverskehrs betr. folgende ortspolizeiliche Borschrift erlassen:

S 1.

Gastwirte sowie Inhaber von Hotel-garnis, Fremdenpensionen, Herbergen und anderen Unterkunstsanstalten sind verpstichtet, ein Fremdenbuch zu sühren, in welches sie Zu- und Borname, Stand, Bohnort, sowie Tag der Ankunst und der Abreise eines jeden bei ihnen nächtigenden Fremden einzutragen haben.

Das Fremdenbuch muß dem Muster, Anlage I, entsprechen und ist von dem Großt. Bezirksamt — Polizeidirektion — unter Beglaubigung der Seitenzahl zu bestätigen, bevor es in Gebrauch genommen wird.

Fremde, welche ununterbrochen 6 Bochen in einem Gasthause, Hotel-garni usw. wohnen, unterliegen vom Beginne der 7. Woche an der Meldepslicht nach den allgemeinen Meldevorschriften.

Die Einträge in das Fremdenbuch — mit Ausnahme des Eintrags über den Tag der Abreise — sind auf Grund der ausgefüllten Fremdenzettel zu fertigen. Diese Fremdenzettel, welche dem Wuster, Anlage II, entsprechen müssen, sind von dem zur Führung des Fremdenbuchs Berpstichteten bereit zu halten und den Fremden zur Ausfüllung vorsuleren.

Die Fremden sind verpslichtet, die Fremdenzettel persöulich mit leserlicher Schrift auszufüllen und die zur Aussüllung ersorderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu machen.

Beigert sich der Fremde, den Zettel selbst auszussüllen, oder ist er des Schreibens unkundig, so hat der zur Führung des Fremdenduchs Berpslichtete den Fremdenzettel auf Grund der Angaben des Fremden auszussüllung durch dem Zettel zu vermerken, aus welchem Grunde die Ausfüllung durch den Fremden unterblieb.

Außerdem dars der zur Führung des Fremdenduchs Berpslichtete von der Borlage des Fremdenzettels an den Fremden zum Zwecke der Aussüllung absehen, wenn er den Fremden von früherer Beherderung her kennt. Er hat auch in diesem Falle den Fremdenzettel aus welchem Grunde die Aussüllung durch den Fremden unterblieb.

Für vollständige Aussüllung der Fremdenzettel ist der zur Führung des Fremdenbuchs Berpslichtete verantwortlich, er hat insbesondere etwo nötig werdende Ergänzungen durch den Fremden zu versanlassen.

Die Fremdenzettel für die Fremden, welche im Laufe des Tages die nachts 12 Uhr angekommen sind, sind die spätestens 3 Uhr morgens dei der nächsten Bolizeiwache einzureichen. Findet die Einreichung später als 12 Uhr nachtsstatt, so sind die Fremdenzettel für alse Fremden einzureichen, die die zur Zeit der Einreichung der Zettel angeskommen sind.

kommen sind.

§ 4.

Personen, welche, ohne zu den in § 1 Absatz 1 genannten Personen gehören, Fremde gegen Entgelt vorübergehend beherbergen, sind verpstichtet, die spätestens 7 Uhr morgens Bor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Fremden, welche bei ihnen genächtigt haben, auf der Polizeiwache im Bezirksamtsgebäude auf einem der Anlage III entsprechenden Zettel schriftlich anzuzeigen.

Die Anmeldezettel sind auf den Polizeiwachen zu erhalten.
Fremde, welche bei den in Absatz 1 genannten Bersonen ununterbrochen 6 Wochen wohnen, unterliegen mit Beginn der siebenten Woche der Meldepslicht nach den allgemeinen Meldevorschriften.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

ragung varen, e von aft zu nicht

haben, i oder ir das s tritt. 250 M

100 M 15 .11

Ponats erfolgt MENUNEA

912. Jahr); anerei, tion8 und V Cepi gratis

uhe. eifung ifung, b tief:

eilung e prats ber die ngslose welches melde

Glas: hränke,

ferftich, 1912,

mt. 912. Uzieher.

ich in nftr. 23 gieher.

8 5.

Die Einficht in die Fremdenbücher fteht ben Polizeibehörden jederzeit zu

zeit zu. Fremdenbücher, welche nicht mehr benütt werden, sind von dem zur Führung Verpslichteten noch sünf Jahre, vom Zeitpunkt des letze ten Eintrags ab, aufzubewahren. Die Aufbewahrungspslicht besteht auch dann, wenn der zur Führung des Fremdenbuchs Verpslichtete den Betrieb aufgegeben hat. Der Ausbewahrungspslicht kann sich der Verpslichtete durch Abgabe des Fremdenbuchs an das Großh. Bezirksamt — Polizeidirektion — entziehen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese ortspolizeiliche Borschrift werden gemäß § 49 Polizeistrafgesetzbuch bestraft.

Tag ber		Bor= unb		Wohnort	Zahl ber	
Ankınft	Alb= reise	Buname	Stand	und Staat	Familien= glieber	Diener= schaften
			E 120 H	Ball III		
						Figure
					OV. Y T	
			400	Anlage I.		

- 125 mm Tag ber Ankunft ..... Vor: und Zuname --Stand .... Bohnort ..... Bahl ber Familienglieber ----, ber Dienerschaften ----(Name bes Sotels ufm.) Anlage II. Tag ber Ankunft ..... Straße Nr. Vor= und Zuname ..... Bahl ber Familienglieber ....., ber Dienerschaften .... (Unterschrift bes jur Melbung Berpflichteten.) Anlage III.

Karlsruhe, ben 28. August 1912.

Großh. Bezirksamt. - Polizeidirektion.

Ortspolizeiliche Borfchrift.

Auf Grund des § 49 Bol.Str.G.B., § 8 der Berordnung Größt. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1883, 10. Dezember 1891, wird mit Zustimmung des Stadtrats solgende ortspolizeiliche Bor-schrift erlassen:

§ 1 der ortspolizeilichen Borschrift vom 11. Februar 1908, das polizeiliche Meldewesen in der Stadt Karlsruhe betr., erhält folgenden dritten Absah:

Für die Meldung von Fremden, welche bei Gaftwirten, Inhabern von Hotel-garnis, Fremdenpensionen und anderen Unterkunftsanstal-ten, sowie bei andern vorübergehend Fremde gegen Entgelt beherber-genden Personen nächtigen, gelten die Bestimmungen der Fremdenmelbevorschrift.

Karlsruhe, den 28. August 1912.

Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

Gewährung von Beihilfen betr.

Rach Art. 30 und 30a bes Etatgesetzes und nach der zugehörigen landesherrlichen Berordnung vom 15. Oktober 1908, Gef. u. B.Bl. S. 60t, können im Falle eines dringenden Bedürfnisses Beihilsen in einmaligen Beträgen oder für eine Reihe von Jahren bewilligt

- 1. an zuruhegesetzte und an entlassene pormals etatmäßige Beamte,
- 2. an die Hinterbliebenen von etatmäßigen Beamten (d. i. an Witswen und an ledige Söhne und Töchter, die das 18. Lebensjahr zurücksgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt) und zwar auch von folchen, die zuruhegesett oder entlassen waren.

Dauernde Beihilsen können unter der gleichen Boraussetzung nur verwilligt werden an Beamte, die vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetz worden sind und an Hinterbliebene von Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 gestorben oder zuruhegesetzt worden sind. Alle Berwilligungen von Beihilsen sind jederzeit widerrussich.

Im Geschäftsbezirk der unterzeichneten Stelle wohnende Personen, die um eine solche Beihilse einkommen wollen, haben ihn Gesuche im Lause des Monats Oktober bei der unten angegebenen Stelle einzureichen, von der auch die hiersür vorgeschriebenen Formulare unentgeltlich zu beziehen sind.

Es wird besonders darauf ausmerksam gemacht, daß die Gesuch um Beihilseverwilligung jeweils zu erneuern sind, sobald der Zeit raum, für den die Beihilse gewährt worden ist, abläuft.

Karlsruhe, den 31. August 1912.

Großh. Finanzamt.

0 tember Karlsru

Minift

ftraße, während

polizeilio

Die N

bie im betragen je 100 I neuer E neuer E

Nr. 38 29. Apr Beibring

Gefuni

bon hi - Hebe

rechtze

unbeni

Richtigs für die

Beftin darauf ( — fie f Hebelfti

Meibe

§ 49 B. Ortsp

innen

ner n irs od er Anj

otel=go

mbern jelten b

efelle.

Rinder

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Karl Stehl in Karlsruhe, Boechftraße 13, wurde heute am 30. August 1912, vormittags 11 Uhr, das Konkursversahren eröffnet.

Der Raufmann Karl Ragel bier wurde jum Kontursverwalter ernann Ronfursforberungen find bis jum 28. September 1912 bei bem Ge richte anzumelben.

Es ist zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Berwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Brüfung der angemeldeten Forderungen auf

Freitag, ben 4. Oftober 1912, bormittage 10 Uhr, vor bem Großh. Amtsgericht Karlsruhe, Afabemieftraße 2, Eingang II, 1. Stock, Zimmer Rr. 11, Termin anberaumt.

11. Stock, Immer Ick. 11, Lermin anbetannt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Bestig haben ober zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an ben Gemeinschuldner zu verabsolgen ober zu leisten, auch die Berpflichtung auferlegt, von dem Bestige der Sache und von den Forderungen, sür welche sie aus der Sache abgesonderte Bestiedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter dis zum 28. September 1912 Anzeige zu machen.

Karlsruhe, ben 30. August 1912.

Gerichteschreiberei Grofth, Amtegerichte A. V.

Das Konkursverfahren über bas Bermögen bes Bürgermeifters Bil belm Dahler in Tentschneurent wurde nach Anhörung ber Glänbiger versammlung mangels Masse eingestellt.

Karlsruhe, ben 28. Auguft 1912.

Gerichteschreiberei Grofih. Amtegerichte A. VI.

Der von untersertigtem Notariat nach der am 22. Februar 1911 verstevenen Oberaufseher Wilhelm Golbschmidt Witwe, Magdalena, ged. Kernberger von Karlsruhe, am 3. Mai 1911, Nr. 8887, erteilte Erbschein, inhaltlich bessen Brivatmann Theodor Kernberger in Karlsruhe allemiger Erbe der genannten Erbsassening geworden ist, wird für kraftlos erklärt. Karlsruhe, den 28. August 1912.

Großh. Notariat I.

Beim Proviantamt Karlsruhe wird der Ankauf von Seu und Roggenstron (Flegel- und Waschinendrusch) fortgesett. Auch Roggen und Hafer können angeboten werden; hiervon sind Proben von etwa je ½ Liter erwünscht.

Abgenommen werden nur gute, gesunde und trochene Naturalien von magazinmäßiger Beschaffenheit. Die Zusuhren können bei gutem Wetter von vormittags 7 Uhr bis nachmittags 5 Uhr ersolgen; Samstags jedoch nur vormittags.

Proviantamt Karlsruhe.

#### Bibliothek des Großh. Landesgewerbeamts Karlsruhe Rarl-Friedrichstrafe 17.

Dem Bublifum jum Entleihen von Buchern, Lefen und Beichnen

geöffnet:

Sommerdienst (Juni, Juli und September).

Bormittags: Montag bis Samstag: 9—1 Uhr.
Nachmittags: Dienstag bis Samstag: 3—6 Uhr.

Winterdienft (Oftober bis Mai).

Bormittags: Montag bis Samstag: 9—1 Uhr.
Rachmittags: Mittwoch, Donnerstag und Samstag: 3—6 Uhr.
Abends: Dienstag und Freitag: 5—1/210 Uhr.
Die Bibliothef enthält: Borlagen und Tertwerfe über: I. Kunft (Architeftur, Plastik, Malerei), Judustrie, Handwerk. II. Naturwissenschaft, Technik. III. Volkswirtschaft, Gewerbe, Handel. Borbildersammlung—Batentschriftenausslage. Patentschriftenauslage.

Kataloge und Geschäftsordnung liegen im Lesesaal zur Ansicht offen. Die Benühung ift unentgeltlich.

Leihbebingungen für auswärts wohnende: bei Bezug durch gewerbliche und kaufmännische Bereinigungen und Schulen him und Rückporto frei. Sendungen an Brivatpersonen franko gegen franko. Bersenbungen nur Senbungen an Brivatpersone innerhalb bes Großherzogtums.

Der neue Schlagwortkatalog wird gegen Einsendung von 2 M — für gewerbliche Bereine von 1 M — franko zugesandt.

Drud und Berlag ber C. F. Müllerschen hofbuchhandlung m. b. H. (Berlag bes "Karlsruher Tagblatts") in Karlsruhe.